



## Steuerberatung – Wirtschaftsberatung – Wirtschaftsprüfung Beratung 2014 – QUINTAX ABTENAU



Die Experten von QUINTAX abtenau steuerberatungsgmbh: Mag. Nicole Gerlich, Mag. Michael Fischer, Dr. Annette Kopp

Das Abgabenänderungsgesetz 2014 bringt für Österreichische Unternehmen erhebliche steuerliche Einschränkungen – und nur ganz wenige Begünstigungen:

### Einschränkungen: (Beispiele)

- In Österreich geltend gemachte Verluste von Auslandsbetriebsstätten sind ab dem Veranlagungsjahr 2014 aus Ländern ohne umfassende Amtshilfe zwingend nach 3 Jahren nachzuersteuern.
- Längerfristige Rückstellungen für steuerliche Zwecke sind entsprechend der jeweiligen Laufzeit mit einem Fixzinsatz von 3,5% abzuzinsen.
- Gewinnfreibetrag: begünstigte Wirtschaftsgüter wurden auf abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter eingeschränkt. Wertpapiere – mit Ausnahme von Wohnbauanleihen – sind nicht mehr begünstigungsfähig.
- Zins- und Lizenzzahlungen an Konzerngesellschaften in bestimmten Ländern sind nicht länger steuerlich abzugsfähig.
- Seit 01.03.2014 wird die NOVA vom CO<sub>2</sub>-Ausstoß bemessen und beträgt bis zu 32%.
- Die Solidarabgabe von Besserverdienern wird auch nach 2016 weiterbestehen.
- Schaumweinsteuer – der Steuersatz beträgt nun € 100 je Hektoliter.
- Alkoholsteuer – der Regelsatz wird auf € 1.200,- je Hl Alkohol erhöht.
- Tabaksteuer – wird in vier Stufen ab 1.03.2014, von 42% des VKP und € 35,- je Stück auf letztlich 39% des VKP und € 55,- je 1.000 Stück angehoben.

\* Seit 01.03.2014 beträgt das Mindeststammkapital einer GmbH wieder wie früher € 35.000,- sowie die Mindestkörperschaftsteuer € 1.750,-. Jedoch ist es nach wie vor möglich, eine GmbH mit einem Kapital von € 10.000,- (mind. die Hälfte in bar) zu gründen.

- Der Höchstbetrag für Sachbezüge für KFZ wurde mit 1. März von € 600,- auf € 720,- p.M. angehoben, ohne jedoch die Grenze für die steuerliche Absetzbarkeit von Anschaffungskosten für PKW entsprechend anzuheben.

### Begünstigungen:

Ab dem Veranlagungsjahr 2014 entfällt die bisher im Einkommensteuergesetz vorgesehene Verlustverrechnungs- und Vortragsgrenze von 75%. Verluste können daher im vollen Umfang mit Gewinnen verrechnet werden.

Im Bereich der Körperschaftsteuer (GmbH's und sonstige Körperschaften) bleibt die 75%-Grenze jedoch erhalten.

**Fragen Sie uns gerne zu allen Neuerungen!**

**QUINTAX abtenau – wir sind da, wo Sie uns brauchen!**

Beratung **in Ihrer Nähe** von den Experten von QUINTAX abtenau steuerberatungsgmbh (Salzburg – Abtenau – Seekirchen – St. Johann)  
office@quintax.at und  
www.quintax.at

PR



**Tapezierer &  
Raumausstatter  
Matthias HÖLL**

5441 Abtenau 120

Tel. 06243-2368 / Fax 06243-2368 20  
raumausstattung.hoell@sbg.at

**Sonnenschutz  
Aktionswochen**

**- 15 %**

Auf Rollläden, Jalousien,  
Raffstores, Markisen,  
Insektenschutz

**bis Ende Mai**

ausgenommen  
Aktionsmarkisen

